



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kittsee vom 30. Juli 2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Kittsee verordnet gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. a des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes i.d.g.F. nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von Gartengeräten (Rasenmäher, Hechsler, Laubsauggerät, Fräse), die mittels Benzin-, Diesel- oder Elektromotoren betrieben werden, innerhalb des Ortsgebietes gantztägig verboten.

§ 2

Eine Verwaltungsübertretung wird entsprechend der im § 13 Abs. 2 Z 1 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz verankerten Strafbestimmungen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von bis zu EUR 360,-- geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Klaus Senftner eh.